

Der Gemeinsame Elternbeirat – der unbekannte Helfer

Eine Handreichung für Elternsprecher/innen an Volksschulen



Herausgeber: Bayerischer Elternverband e.V. (BEV) in Zusammenarbeit mit dem
Gemeinsamen Elternbeirat für die Volksschulen in Rosenheim

Text: Bernhard Koch (BEV), Martin Löwe (BEV, GEB-Rosenheim)

Bearbeitung: Ursula Walther (BEV)

Stand: Dezember 2010

Für die Grundschulen und die Haupt- bzw. Mittelschulen einer Kommune sowie für die Förderschulen einer Kommune oder die eines Landkreises wird jeweils ein eigener Gemeinsamer Elternbeirat (GEB) eingerichtet. Er ist das vom Gesetzgeber vorgeschriebene höchste Gremium der Elternvertretung an Volksschulen in Bayern. Für die anderen Schularten gibt es keine derartige Einrichtung.

Der GEB vertritt einerseits die Interessen der Elternsprecher zu kommunalen und staatlichen Schulbehörden, zu anderen öffentlichen Einrichtungen sowie zu Verbänden (Eltern, Lehrer usw.) und anderen privat organisierten Interessengruppen. Andererseits leistet der GEB durch Unterstützung der Elternvertretung an den einzelnen Schulen echte Basisarbeit.

1. Gesetzlicher Status und Möglichkeiten des GEB

Die Aufgaben und Kompetenzen des GEB werden im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG Art. 65, Abs. 2, Satz 2 und 3) leider nur sehr pauschal beschrieben: „Im Rahmen des Artikels 65, Absatz 1 BayEUG nimmt [...] der Gemeinsame Elternbeirat die Belange der Eltern der Schüler mehrerer Volksschulen oder Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung wahr.“

In die Praxis übertragen heißt das, dass der GEB die Elternbeiräte seines kommunalen Verantwortungsbereiches dabei unterstützt, ihre vom Gesetzgeber gestellten Aufgaben zu erfüllen:

- Das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule vertiefen
- Das Interesse der Eltern an der Bildung und Erziehung ihrer Kinder wahren

Das wichtigste Mandat des GEB ist demzufolge die **Vertretung der Interessen der Elternbeiräte** der Volksschulen gegenüber dem *Schulaufwandsträger* (Kommune oder Landkreis) und der *Schulverwaltung* (Staatliches Schulamt, Bezirksregierung, Kultusministerium). In seiner Funktion als gesetzlich eingerichtete Gesamtvertretung der Elternsprecher der Volksschulen hat der GEB in vielen Fragen eine wesentlich bessere Position als ein einzelner Elternbeirat. Zum Beispiel sind die Mitglieder des GEB anerkannte Gesprächspartner des Stadtrats und des Schulreferats.

Der GEB hat wie jeder Elternbeirat gegenüber den o. g. Institutionen ein **Anrecht auf umfassende und unverzügliche Information** bzw. auf Auskunft auf Verlangen über alle Angelegenheiten, die für die Schulen von Bedeutung sind. Auch für das Verhältnis zwischen dem GEB und seinen offiziellen Partnern in Schulverwaltung und Kommune gilt der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie der Unterstützung im Interesse der Elternsprecher und der Eltern. Der GEB hat auch ein **Vorschlags- und Antragsrecht** gegenüber den Einrichtungen der Schulverwaltung. Genauso wie jeder Elternbeirat hat der GEB das **Recht, Eltern und Elternsprecher zu informieren**.

Weil der GEB laut BayEUG eine „Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens“ ist, hat er gemäß dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz Art. 3, Abs. 2, Nr. 5 **Anspruch auf Kostenübernahme** durch den zuständigen Sachaufwandsträger. In welchem Umfang dieser Kosten für den GEB übernimmt, ist seine freie Entscheidung.

Wichtig: Da der GEB eine gesetzliche Einrichtung ist, kann er für seine Aktivitäten die kommunalen Einrichtungen kostenfrei nutzen. Das gilt für seine Sitzungen und Veranstaltungen sowie für die Verteilung von Rundschreiben über die kommunalen Poststellen und die Präsenz auf einem kommunalen Server.

Auf dieser Basis lassen sich nicht nur regelmäßig Erfahrungen austauschen, auch das Thema interne Weiterbildung durch selbst organisierte Workshops und Elternsprecherseminare lässt sich einfacher behandeln.

All dies zeigt die Bedeutung des GEB für die Interessenvertretung der Elternschaft. Jeder Elternbeirat sollte also im eigenen Interesse darauf achten, dass der GEB seiner Gemeinde aktiv wird, denn viele Aufgaben kann nur er erfolgreich anpacken.

2. Die wichtigsten Aufgaben des GEB

Da der Gesetzgeber keine konkreten Aufgaben für die GEB benennt, sind die folgenden Ausführungen als beispielhafte Anregungen zu verstehen. Für einen neuen GEB empfiehlt sich, sich zunächst auf einige Kernfelder zu konzentrieren, um die Arbeit später Stück für Stück auszubauen. Andernfalls besteht für den GEB die Gefahr der Selbstüberforderung.

- **Unterstützung der Elternsprecher**

Eine der wichtigsten Aufgaben des GEB besteht in der **Information der Elternsprecher über ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten**. Dazu gehören als erstes schriftliche Informationen. Diese sollten über Gesetzestexte und Schulordnungen hinausgehen, denn die Elternvertretungen brauchen vor allem Hilfestellungen für die praktische Arbeit, insbesondere Informationen über ihre Möglichkeiten bei der Mitgestaltung des Schullebens. Jeder GEB sollte sich deshalb darum kümmern, dass wirklich alle Elternbeiräte *praxisorientierte Basisinformationen* bekommen.

Eine zusätzliche Weiterbildung kann sowohl in Form von *Seminaren oder Workshops* als auch durch regelmäßige Info-Briefe erfolgen. Fachleute für Seminare und Workshops kann der GEB bei vielen Anbietern bekommen, so z. B. beim Bayerischen Elternverband (BEV).

Jeder GEB sollte sich nach Möglichkeit eine eigene *Webseite* auf dem öffentlichen Server seiner Kommune einrichten, um dort Informationen über sich, aber auch Praxisbeispiele und Hinweise für die Tätigkeit der EB zu präsentieren.

- **Information und Aussprache**

Ein besonderes Aufgabenfeld ist die **Information der Elternsprecher über aktuelle Angelegenheiten aus den Bereichen Bildung und Erziehung**. Denn über die Angelegenheiten, welche die Eltern von Schulkindern und die Elternbeiräte betreffen, berichtet die Presse nur ungenügend und meist wenig hilfreich. Das Basismaterial für solche Informationen liefert z. B. der Bayerische Elternverband (BEV), der sich als einziger Verband intensiv auch um die Belange der Eltern und Elternsprecher an Volksschulen kümmert.

In besonderen *öffentlichen Veranstaltungen* informiert der GEB sämtliche Elternvertreter seiner Kommune über aktuelle Fragen, behandelt Themen, die alle gemeinsam betreffen, und gibt Gelegenheit zur Aussprache. Zu diesen öffentlichen Sitzungen kann der GEB auch Experten, Beamte der Schuladministration, der Kommunalverwaltung sowie Kommunalpolitiker einladen, die zu bestimmten Fragen Stellung beziehen. Dadurch ist die Gelegenheit gegeben, Themen, die Elternvertretern besonders am Herzen liegen, öffentlichkeitswirksam zu behandeln, denn Pressevertreter können ebenso eingeladen werden.

- **Kontakt zur Elternvertretung der Schulen halten**

Damit dem GEB bei seiner Arbeit die Bodenhaftung nicht verloren geht, ist ein **intensiver Kontakt mit den Elternbeiräten** der einzelnen Schulen unbedingt notwendig. Nur so lässt sich herausfinden, wo Probleme bestehen und welche Unterstützung gefragt ist. Eine Gelegenheit dazu ist das Angebot von *regelmäßig stattfindenden Gesprächskreisen* oder *Info-Veranstaltungen* zu bestimmten Themen mit anschließender Aussprachemöglichkeit.

Durch *schriftliche Abfragen* lässt sich ein umfassendes und belegbares Meinungsbild erstellen, das sich nicht nur für den eigenen Bedarf sondern auch als Argumentationshilfe gegenüber der Schuladministration und der Gemeindeverwaltung nutzen lässt.

Wichtig: Voraussetzung für gute, schnelle und einfache Kontakte untereinander ist, dass für jeden Elternbeirat einer Schule eine E-Mail-Adresse - evtl. im Netz-Server der jeweiligen Kommune - eingerichtet wird. Stellen Sie deshalb einen entsprechenden Antrag an die kommunale Schulbehörde.

- **Lokale Kontakte der Elternvertretungen herstellen**

Eine weitere GEB-Aufgabe ist die **Stärkung des Kontakts der Elternbeiräte untereinander**. Die enge Zusammenarbeit von Elternbeiräten benachbarter Schulen bringt zahlreiche Vorteile, beispielsweise bei der Durchführung von Stadtteilaktionen, bei der Zusammenarbeit mit Bildungsträgern z. B. zur Leseförderung, Berufsvorbereitung und dergleichen. Außerdem kann man zusammen auch Angebote für Schüler und Eltern machen, die eine Schule u. U. allein nicht stemmen kann: Hausaufgabenbetreuung, Schulfrühstück, Mittagstisch und so weiter. In der Zusammenarbeit von Grundschulen mit den weiterführenden Schulen der Nachbarschaft lassen sich Lösungen für Probleme beim Übergang finden, an denen sonst manche Schüler/innen und Eltern scheitern.

Auch diese Zusammenarbeit gelingt nur, wenn der Kontakt schnell, einfach und sicher per E-Mail herzustellen ist. Dafür ist eine feste E-Mail-Adresse des Elternbeirats unerlässlich.

3. Die Themenfelder der GEB-Arbeit

Um welche Themenfelder kann und soll sich ein GEB kümmern? Der GEB sollte sich auf die **zentralen Themen der Elternvertretung vor Ort** konzentrieren, hier eine Auswahl:

- Einhaltung der im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz und den Schulordnungen festgelegten Grundsätze und *Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Elternvertretung*
- Grundlegende *organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs* wie Klassengrößen, Lehrerversorgung und Unterrichtsausfall
- Grundlegende inhaltliche *Fragen von Erziehung und Unterricht*, dazu gehören auch die Themen Schullandheim-Aufenthalt, Klassenfahrten, Wandertage, Schulsportkurse, internationaler Schüleraustausch
- Versorgung mit Unterrichtsmedien, *Ausstattung der Unterrichtsräume*
- Anwendung der *Lernmittelfreiheit*
- Erhalt bzw. *Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse*. Dazu gehört der bauliche Zustand der Schulen, die Gestaltung von Schulhöfen und Schulgärten sowie Sporteinrichtungen
- *Optimierung des gesamten Schulbetriebs*, z. B. das Angebot von Mittags- oder Hausaufgabenbetreuung
- *Veränderungen im Bildungsangebot* durch die Auflösung oder Zusammenfassung von Schulen
- Gesundheitsberatung und -erziehung, Unfallverhütung, Berufsberatung, Jugendfürsorge, Schulsozialarbeit, Schulwegsicherung und Verkehrserziehung, Schullaufbahnberatung, Drogenberatung, Gewaltprävention, schulpsychologischer Dienst und andere schulübergreifende Themen und Angebote
- Fragen der *Schülerbeförderung* und Betreuung von Fahrschülern

Der GEB kann sich auch um die vom Kultusministerium angestoßenen Themen *innere Schulentwicklung* und Sicherung bzw. Verbesserung der *Unterrichtsqualität* kümmern.

4. Zusammen lässt sich mehr erreichen

Eine weitere wichtige Funktion kann der GEB dadurch übernehmen, dass er über die Grenzen der Kommune hinweg die **regionale und überregionale Zusammenarbeit der Elternvertretungen** anstößt. Diese Kooperation ist immer dann von besonderer Bedeutung, wenn es um die **wirksame Durchsetzung von Forderungen** an Schuladministration und Politik geht, z. B. bei Lehrermangel, zu großen Klassen und dergleichen. Da in Bayern keine gesetzliche Elternvertretung auf Bezirks-, Kreis- und Landesebene existiert, kann durch die Zusammenarbeit mehrerer GEB diese äußerst problematische organisatorische Lücke geschlossen werden. Es ist also sinnvoll, wenn sich die GEB kleiner Kommunen in ihrem Landkreis und darüber hinaus zu *freiwilligen informellen Informationsverbänden* zusammenschließen.

Der GEB ist aber nicht nur die ideale Einrichtung für die Zusammenarbeit der Elternbeiräte, sondern auch berufen, die **Kooperation** mit anderen (lokalen sowie überregional tätigen) Organisationen **im Bereich Bildung und Erziehung** zu gestalten. Dazu gehören Elternverbände, Lehrerverbände sowie Initiativen von Eltern, Lehrern und Schülern. Allerdings handelt es sich bei all diesen Kooperation um keine ursächliche Aufgabe des GEB, sodass sich die Einrichtung einer entsprechend bezeichneten *Arbeitsgemeinschaft* empfiehlt.

Darüber hinaus bringt die **Zusammenarbeit mit einem landesweit tätigen Elternverband** wie dem Bayerischen Elternverband (BEV) den GEB erhebliche Vorteile, weil sie dadurch von den Kontakten, den Erfahrungen und dem Wissen der Verbandsmitglieder partizipieren können.

5. Geschäftsgang und Sitzungen des GEB

Bei der Geschäfts- und Sitzungsführung orientiert sich ein GEB an den Regelungen für den Elternbeirat, die in den Volksschulordnungen niedergelegt sind (VSO §20, Abs. 1-4, Abs. 6; VSO-F §9). Es ist sinnvoll, wenn der GEB sich eine *Geschäftsordnung* gibt, denn die Regelungen in den Gesetzes- und Verordnungstexten sind nicht besonders anwenderfreundlich.

Der GEB tagt - genauso wie der EB einer Schule - *mindestens dreimal im Jahr*. Diese Sitzungen sind *nicht öffentlich*. Auch hier gilt, dass eine gute *Protokollführung* und Aktenverwaltung nicht nur die eigene Arbeit erleichtert, sondern auch den Nachfolgern Zeit bei der Einarbeitung spart. Auch für GEB-Mitglieder gilt das *Verschwiegenheitsgebot* (VSO §20, Abs. 6; VSO-F §11, Abs. 2).

Bei Zielsetzung und Planung sollte der GEB - neben der Erledigung aktueller Aufgaben - die nur langfristig zu erreichenden Ziele nicht vergessen.

6. Die gesetzlichen Grundlagen zur GEB-Einrichtung

Gemäß BayEUG Artikel 64, Absatz 2, wird in jeder Gemeinde, in der **mindestens zwei Volksschulen** existieren - zusätzlich zu den Elternbeiräten der einzelnen Schulen - ein Gemeinsamer Elternbeirat gebildet. Dabei muss man zwischen „regulären“ Volksschulen, das sind die Grundschulen sowie die Haupt- bzw. Mittelschulen, und den Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (sog. Förderschulen) unterscheiden.

Wie wird die **Zahl der regulären Volksschulen** ermittelt? *Grundschulen* und *Haupt- bzw. Mittelschulen* werden in jedem Fall als selbstständige organisatorische Einheit behandelt - und demzufolge einzeln gezählt - auch wenn sie sich in einem gemeinsamen Schulkomplex mit gemeinsamer Bezeichnung befinden.

Zu den Volksschulen zählt auch eine spezielle Gattung der *privaten Volksschulen*, die „Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen“. Auch wenn also in einer Kommune nur eine öffentliche Volksschule und eine derartige private Volksschule existiert, wird ein GEB gebildet.

Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung werden nicht bei den regulären Volksschulen mitgezählt, sie bilden unter den gleichen Bedingungen einen eigenen GEB der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

Hinweis: Zwischen dem Willen des Gesetzgebers zur regelmäßigen Bildung eines GEB und der praktischen Realisierung klafft erfahrungsgemäß eine große Lücke. Der Grund liegt in der unterschiedlichen Regelung je nach Größe der Kommune. Diese Unterschiede werden in Punkt 7 behandelt.

7. Die Einrichtung des GEB in Gemeinden oder Schulverbänden

- **mit vier oder weniger Volksschulen**

Während in den großen Gemeinden das zuständige Staatliche Schulamt bei der Einrichtung des GEB aktiv wird, bleiben die kleinen Kommunen oder Schulverbände sich selbst überlassen. Das BayEUG schreibt nämlich in Art. 66, Abs. 4 ganz lapidar: "*Der Gemeinsame Elternbeirat besteht bei nicht mehr als vier Volksschulen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbandes aus den Vorsitzenden der Elternbeiräte und ihren Stellvertretern*". Das gilt für die regulären Volksschulen (Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen) genauso wie für die Förderschulen.

Das heißt, in allen Kommunen oder Schulverbänden, die nicht mehr als vier Volksschulen umfassen, besteht der Gemeinsame Elternbeirat **automatisch** in dem Moment, in dem die letzte Volksschule ihren Elternbeirat und Vorsitzende/n und Stellvertreter/in gewählt hat. Bei zwei, drei oder vier Volksschulen besteht der GEB demnach aus vier, sechs oder acht Personen. Eine *Wahl ist nicht erforderlich*, deshalb tritt das Staatliche Schulamt nicht in Aktion. Die Elternbeiräte der einzelnen Schulen sind also *selbst dafür zuständig*, den GEB ins Leben zu rufen bzw. weiterzuführen. Das geschieht dadurch, dass sich die EB-Vorsitzenden und die jeweiligen Stellvertreter/rinnen zusammensetzen und eine erste, die konstituierende Sitzung abhalten. Sie wählen hierbei aus ihrer Mitte heraus eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in (siehe Punkt 8).

Was ganz einfach erscheint, macht dann Probleme, wenn ein GEB sehr unaktiv war und sich nicht um seine Nachfolge gekümmert hat. Man kann also auch den GEB nur dringend ans Herz legen, sich rechtzeitig um die Nachfolge zu kümmern. Sonst weiß in wenigen Jahren niemand mehr, dass es so etwas wie einen GEB überhaupt gibt.

- **mit mehr als vier Volksschulen**

Wenn die Kommune oder der Schulverband mehr als vier Volksschulen umfasst (Definition siehe Punkt 6), ist niemand automatisch auf Grund seines Amtes GEB-Mitglied. Es **muss also eine Wahl** der maximal neun GEB-Mitglieder erfolgen. Die VSO §21 und die VSO-F §11 gelten entsprechend. Für die ordnungsgemäße Durchführung ist das jeweilige Staatliche Schulamt zuständig. Es setzt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Elternbeiräte Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. Die/der Vorsitzende des amtierenden GEB leitet die Wahl.

Aktiv wahlberechtigt (berechtigt zur *Stimmabgabe*) sind in erster Linie die EB-Vorsitzenden der einzelnen Schulen, im Falle der Verhinderung deren gewählte Stellvertreter/innen.

Passiv wahlberechtigt (berechtigt zur *Kandidatur*) sind nicht nur die EB-Vorsitzenden und deren Stellvertreter/innen, sondern alle gewählten EB-Mitglieder der einzelnen Schulen, aber keine Klassenelternsprecher/innen und keine Ersatzpersonen (Nachrücker). Die Teilnahme an der Wahlversammlung ist auch für die EB-Mitglieder der Schulen möglich, an denen im laufenden Schuljahr noch keine EB-Wahl stattgefunden hat. Allerdings kann niemand aus diesem Personenkreis kandidieren, da nicht klar ist, ob er oder sie überhaupt in den Elternbeirat gewählt wird.

Beim Wahlvorgang meldet der/die EB-Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in entweder die eigene Kandidatur an oder schlägt der Wahlversammlung den oder die Kandidaten/in seiner Schule vor. Es ist ratsam, dass diese Kandidaten/innen rechtzeitig vorher im jeweiligen EB benannt werden. Die Zahl der Kandidaten/innen ist nicht begrenzt. Auch abwesende Kandidaten/innen können gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

Stimmberechtigt sind nur die *anwesenden* Wahlberechtigten (VSO §17, Abs. 3, Satz 1). Die Wahl wird in *einem Wahlgang* schriftlich und geheim durchgeführt (VSO §21, Abs. 1). Jeder Wahlberechtigte hat für die von ihm vertretene Schule *maximal neun Stimmen*; für *einen Bewerber* darf auf dem Stimmzettel *nur eine Stimme* abgegeben werden. Gewählt sind die neun Bewerber/innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit auf Platz neun entscheidet das Los. Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen (VSO §21; VSO-F §11, Abs. 2).

Haben weniger als neun der passiv wahlberechtigten Personen Stimmen erhalten, so besteht der GEB aus entsprechend weniger Mitgliedern. Ersatzleute gibt es in diesem Fall nicht. Auch bei der GEB-Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das den Wahlgang und das Ergebnis wiedergibt (VSO §17, Abs. 7).

8. Wahl des/der GEB-Vorsitzenden

Die VSO sagt in §20, Abs. 1 lediglich, dass die/der Vorsitzende aus den Reihen der GEB-Mitglieder gewählt wird. Bezüglich des Wahlverfahrens gibt es keine speziellen Vorschriften, es gelten sinngemäß die für die Elternvertretung üblichen Regelungen. Die GEB-Mitglieder müssen sich vor der Wahl also über das Verfahren einigen. Es ist sinnvoll, ein Wahlprotokoll anzufertigen, das den Wahlgang und das Ergebnis wiedergibt - vorgeschrieben ist es jedoch nicht.

9. Amtszeit, Ende der Mitgliedschaft, Amtsniederlegung, Nachrücken, Abwahl

Die Amtszeit des GEB der regulären Volksschulen beträgt ein Jahr. Sie endet erst mit der Wahl des neuen GEB (VSO §19, Abs. 2).

Die Amtszeit des GEB der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. Erst zu diesem Termin endet die Amtszeit des bisherigen GEB (VSO-F §8, Abs. 1).

Das Ausscheiden aus dem GEB und das Nachrücken orientieren sich an den Regelungen der VSO bzw. der VSO-F für den Elternbeirat (VSO §19, Abs. 4, Satz 1 u. 3; VSO-F §8, Abs. 2). So können auch GEB-Mitglieder jederzeit ohne Angabe von Gründen ihr Amt niederlegen. Mitglieder, die ihr Ehrenamt nicht ordnungsgemäß wahrnehmen, kann man zur Amtsniederlegung auffordern. Eine Abwahl von Mitgliedern ist auch beim GEB nicht möglich, weil dadurch der ursprüngliche Wille des Wahlgremiums nachträglich verfälscht würde. Wer aus dem EB seiner Schule ausscheidet - aus welchem Grund auch immer -, muss auch sein Amt im GEB niederlegen. Beim Ausscheiden eines GEB-Mitglieds rückt die gewählte Ersatzperson nach. Sind keine Ersatzpersonen vorhanden, hat der GEB weniger Mitglieder. Eine Nach- oder Ergänzungswahl findet nicht statt.

Genauso wie bei den Funktionsträgern innerhalb des Elternbeirats ist auch im GEB eine Abwahl - z. B. der/des Vorsitzenden - durch Mehrheitsentscheidung möglich. Die Mitgliedschaft im GEB ist von dieser Entscheidung nicht betroffen.

10. Hinweis zur Wahlanfechtung

Die Anfechtung der GEB-Wahl muss beim zuständigen Staatlichen Schulamt oder Verwaltungsgericht erfolgen. Eine Anfechtungsklage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn sich bei der Nachprüfung herausstellt, dass Fehler gemacht wurden, gilt die Wahl bis zur rechtskräftigen und endgültigen Feststellung der Nichtigkeit als gültig. Die gewählten Mitglieder sowie Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sind verpflichtet, bis zu einer eventuellen Neuwahl ihr Amt wahrzunehmen. Alle vom GEB getroffenen Entscheidungen sind gültig und bleiben es, auch wenn die Wahl später als ungültig erklärt wird.

➔ Weitere Informationen:

Bayerischer Elternverband e.V. (BEV) • E-Mail: info@bayerischer-elternverband.de
www.bayerischer-elternverband.de • Tel. und Fax: 09123 / 74427